

# Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-4/2024

Biblis den 11.01.2024

## Finanzverwaltung

Aktenzeichen: FiA

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	16.01.2024		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	25.01.2024		öffentlich
Gemeindevertretung	31.01.2024		öffentlich

Titel

### Verabschiedung einer Anlagerichtlinie für die Gemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

*Der Gemeindevorstand sowie der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt;  
Die Gemeindevertretung beschließt:*

Die Anlagerichtlinie der Gemeinde Biblis.

Sach- und Rechtslage:

Aus § 108 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Am 29.05.2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport neue Hinweise zu Geldanlagen und Einlagesicherung erlassen. Darin wird festgelegt, dass Kommunen vor der Geldanlage Anlagerichtlinien zu erlassen haben. Diese Anlagenrichtlinie ist zwingend von der Gemeindevertretung zu beschließen. Sie ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Aufgrund der positiven Zinsentwicklung sollte auch die Gemeinde Biblis eine Anlagerichtlinie verabschieden, so dass Geldanlagen grundsätzlich möglich sind.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
Haushaltsjahr:	
Produkt:	
Sachkonto:	
Finanzkonto:	
Bedarf:	
Jährliche Folgekosten:	
Mittel vorhanden (ja/nein)	